

H. Gr. J. Davis

Karl Christian Friedrich Krause
Ausgewählte Schriften
Band IV

Karl Christian Friedrich Krause Ausgewählte Schriften

Herausgegeben von
Enrique M. Ureña, Pedro Álvarez Lázaro
und Ricardo Pinilla Burgos

frommann-holzboog

Karl Christian Friedrich Krause

Band IV

Schriften zur Rechtsphilosophie

Herausgegeben von Wolfgang Forster
und Peter Landau

Stuttgart-Bad Cannstatt 2022

Gedruckt mit Unterstützung der Castor & Pollux Stiftung
und des Universitätsbunds Tübingen e. V.



Universitätsbund
Tübingen e. V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2344-2
eISBN 978-3-7728-3374-8

© frommann-holzboog Verlag e. K. · Eckhart Holzboog
Stuttgart-Bad Cannstatt 2022
www.frommann-holzboog.de
Satz: JVR Creative, India
Gesamtherstellung: Hubert & Co., Göttingen
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Inhaltsverzeichnis

Einleitung:

Krauses Rechtsphilosophie innerhalb seines
philosophischen Systems. VII

Abkürzungsverzeichnis XXVI

Karl Christian Friedrich Krause:

Grundlage des Naturrechts (1803). 1

Entwurf eines Europäischen Staatenbundes (1814) 183

Abriss des Systemes der Philosophie des
Rechtes, oder des Naturrechtes (1828) 205

Bibliographie 467

Personenregister 473

Sachregister 475

Einleitung

Krauses Rechtsphilosophie innerhalb seines philosophischen Systems

von Wolfgang Forster

Krause widmete schon eine seiner ersten Veröffentlichungen der Rechtsphilosophie, die im Januar 1803 erschienene *Grundlage des Naturrechts*. Die darin enthaltene Rechtsphilosophie des 21jährigen Privatdozenten ist gegründet in einer organischen und harmonistischen Weltansicht, die in der metaphysischen Tradition der Vorstellung einer »Kette der Wesen« steht, in welcher unbelebte und belebte Natur miteinander verbunden sind. In dieser Vorstellung enthalten ist das sog. Prinzip der Fülle, nach dem alles in der Welt Seinsmögliche auch wirklich ist.¹ In seiner Habilitationsschrift von 1802 formuliert Krause dies einfach: »Alles ist, was zusammen sein kann.«² Entsprechend erfolgt in der *Grundlage des Naturrechts* die Deduktion des Rechtsbegriffs auch aus dem obersten Axiom der »Einheit und Harmonie der Welt«.³ Das miteinander Existenzmögliche existiert auch wirklich in Form eines harmonischen und organischen Ganzen.⁴ Dies gilt sowohl

1 Vgl. hierzu ausführlich Forster (2000), S. 178–209.

2 *Bibliogr. Schriften Krauses* 2 – 1802; zitiert nach Krauses eigener Übersetzung in *Bibliogr. Schriften Krauses* 114 – 1889, S. 13.

3 *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. 34; Krause schlägt für seine Philosophie selbst die Bezeichnung »harmonistische Philosophie« vor, *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. 66.

4 Für eine kritische Darstellung von Krauses Jenenser Philosophie s. Orden Jiménez (1998), S. 166–176.

von der unbelebten und belebten Natur als auch von den Individuen und den von ihnen gebildeten Gemeinschaften.⁵

In diesem Rahmen entwirft der junge Krause in der *Grundlage* eine Rechtsphilosophie, die von dem höchsten Vernunftideal des Menschen (und aller Vernunftwesen) ausgeht.⁶ Dieses ist selbst wieder die Harmonie in Gestalt der Ideale von »Weisheit, Liebe und Kunst«:

Dieser Organismus in der Darstellung der Bedingungen der Vernünftigkeit kann sich nur gründen auf den ihm ähnlichen Organismus des zu Bedingenden, [...] d. i. der Forderungen der Vernünftigkeit oder der Bestimmung des Menschen selbst. Das Ideal wahrer Menschheit, Vernünftigkeit, Humanität [...] ist: Weisheit, Liebe und Kunst oder am allgemeinsten ausgedrückt Harmonie, Schönheit der ganzen Welt, deren organischer Theil die Vernunft ist.⁷

Krause entwickelt daraus eine Definition des Rechts und eine Rechtslehre, die auf den sich hieraus ergebenden Idealen aufbaut:

Das Recht geht also auf die Herstellung aller äußern Bedingungen der Vernünftigkeit, welche unabhängig von der Freiheit des Willens und von Naturgewalt bestehen und sich bilden soll. So viel es also Vernunftideale gibt, so viel gibt es Rechte; ein Recht auf Weisheit, Religion, Liebe, Kunst, und (als Bedingung der Möglichkeit der Erreichung der Vernunftideale selbst) ein Recht auf Bestehen der Persönlichkeit (des irdischen Nutzens). Ferner da das Recht unabhängig vom bösen und guten Willen sein soll, auch ein Zwangsrecht, und da kein Zwang ohne Strafe, ein Strafrecht, und da keine Strafe ohne Aufsicht und Gericht, auch Recht des Aufsehens und Richtens aller über den Einzelnen.⁸

5 Vgl. zusammenfassend in Blick auf die Rechtsphilosophie Krauses Forster (2000), S. 208f.

6 Forster (2000), S. 218–225.

7 *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. 17.

8 *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. 63; vgl. Forster (2000), 239.

Innerhalb seiner dann ab 1806 ausgearbeiteten panentheistischen Philosophie sieht Krause jedoch nicht mehr die Welt, sondern Gott als oberstes Prinzip an.⁹ Gott ist das eine Prinzip des Seins und Erkennens, das damit zugleich das eine Prinzip der Wissenschaft ist.¹⁰ Innerhalb des, in Krauses Diktion, absteigenden, »organischen« Teils seiner Philosophie, der ein in der Anschauung des Absoluten fundiertes System des Wissens darzustellen beansprucht, stellt die Rechtsphilosophie eine »Regionalphilosophie«¹¹ dar: Menschliches Recht ist Teil des einen Rechts, das eine Manifestation des Absoluten, d. h. der Eigenschaft Gottes, Recht zu sein, ist.¹² Daher ist das Recht ein Unterfall der Beziehung zwischen dem Menschlichen und dem Absoluten, insbesondere da es auf der harmonischen Verbindung von Natur und Vernunft im Menschen basiert. Daraus folgt Krauses grundlegende Behauptung, dass das Recht nicht das Produkt menschlicher Interaktion ist. Recht ist weder ein Produkt des Staates noch das Ergebnis eines Gesellschaftsvertrages; auch dies ist

9 Orden Jiménez (1998), S. 176, S. 217–239.

10 Göcke (2012), S. 30.

11 Dierksmeier (2002), Rn. 6 u. 17; vgl. Dierksmeier (2003), S. 197: »Krauses Systemphilosophie unternimmt den Versuch einer Metaphysik vom letzten und zureichenden Grund [...], deren und dessen Kategorien [...] als solche, d. h. mit Krause zu reden: als *Grundwesenheiten*, die allgemeinen Prinzipien der Einzelwissenschaften bereitstellen sollen. Insbesondere jene Wissenschaften, welche sich nicht [...] einem durch sie selbst geschaffenen Gegenstand widmen, müssen zur Überbrückung der in ihnen relevant werdenden Differenz von Erkenntnissubjekt und Erkenntnisobjekt durch die Wissenschaft vom letzten Grunde: durch Metaphysik fundiert werden; so auch die Rechtswissenschaft.« Krause bezeichnet 1828 sein entsprechendes Werk als »Versuch des organischen Systemes der philosophischen Rechtswissenschaft als eines untergeordneten Theilsystemes der Einen Wissenschaft.«; *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. Vf.

12 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 45–47; Dierksmeier (2003), S. 335–353.

schon in der *Grundlage* von 1803 so angelegt.¹³ Damit wird auch sein besonderes methodisches Vorgehen begründet:¹⁴ Recht ist in dieser Hinsicht zunächst etwas Internes, zu allererst in Gott, dann in allen endlichen Wesen, und erst in einem zweiten Schritt etwas Äußerliches.¹⁵ Denn die Möglichkeit, Rechte zu haben, ist in der vernünftigen Natur begründet. Diese Möglichkeit nennt Krause Rechtsfähigkeit, die »Fähigkeit zu dem Einen, selben, ganzen Rechte« als Oberbegriff und Inbegriff aller individuellen Rechte, die in der »Einen, selben ganzen, unbedingten und zugleich allgemeinen und allumfassenden [...] Vernünftigkeit [...] enthalten, und [...] begründet«¹⁶ ist. Krause knüpft den Rechtsanspruch des Menschen nicht an eine (äußerliche) Relation der Anerkennung durch andere, sondern postuliert umgekehrt, dass das unbedingte Recht auf Achtung als Vernunftwesen ein Recht auf Anerkennung durch alle zur Folge hat.¹⁷ Aus der Rechtsfähigkeit ergibt sich notwendigerweise die Rechtswürdigkeit aller Menschen; sie besteht ohne Abstufung nach Alter, Geschlecht oder Ethnie.¹⁸

Die Verbindung des Verständnisses von Recht als eine Eigenschaft des Absoluten mit der Existenz von Menschen als freien und bewussten endlichen Wesen führt zu Krauses Rechtsdefinition: Menschliches Recht ist, ebenso wie das Recht jeden endlichen Wesens, in dem einen

13 Vgl. Forster (2000), S. 219, 239, 251f.

14 Dierksmeier (2003), S. 330.

15 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 209: »Das Recht ist daher ursprünglich ein *inneres*, zuerst ein inneres Verhältnis Gottes selbst, dann auch ein Verhältnis jedes endlichen Vernunftwesens zu sich selbst; dann aber auch ein *äußeres*, ein Wechselverhältnis Gottes und aller Vernunftwesen.«

16 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 92.

17 Dierksmeier (2016), 139f.; vgl. Forster (2000), S. 251–254 für die *Grundlage des Naturrechts*.

18 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 92; 127 – 1892, S. 272–276.

Recht Gottes enthalten. Es ist die Summe der auf Freiheit beruhenden Bestimmungen, die zur Erreichung ihrer Zwecke notwendig sind:

Das Recht aller endlichen Wesen [...] ist in dem Einen Rechte Gottes untergeordnet, und als damit übereinstimmig [...] enthalten, als die stets herzustellen- de zeitlichfreie Bedingtheit ihres Lebens; oder, als das Ganze der von der Freiheit abhängigen zeitlichen Bedingnisse der Erreichung ihrer Bestimmung.¹⁹

Eine Folgerung aus dieser Definition ist, dass, obwohl Recht nicht das Ergebnis menschlicher Interaktion ist, menschliche Gemeinschaften (die in ihrer organischen Struktur das Absolute widerspiegeln) als solche ein jeweiliges Recht, das ihrem Zweck entspricht, haben. Recht existiert schon und bildet sich bereits in menschlichen Grundgesellschaften wie Familie, Genossenschaften und Vereinigungen, wobei letztere in Krauses Verständnis auch die Religionsgemeinschaften enthalten.²⁰ Insofern ist die Existenz des Staates, verstanden als eine menschliche Gemeinschaft, die innerhalb bestimmter Bedingungen einen bestimmten Zweck erfüllen soll, in Krauses Rechtsbegriff schon enthalten.²¹

Krause beschreibt diese verschiedenen menschlichen Gemeinschaften, ihr jeweiliges Recht und ihre harmonische Koexistenz mit dem Begriff des Organismus. Er beginnt dabei mit den individuellen Personen und endet mit der Perspektive eines zukünftigen Staates der globalen Menschheitsgemeinschaft.²² Konsequenterweise wird so das

19 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 48; vgl. ebd. S. 7f.; *Bibliogr. Schriften Krauses* 97 – 1874, S. 62: »das Ganze der von der Freiheit abhängigen Bedingungen der Erreichung unserer Bestimmung«; *Bibliogr. Schriften Krauses* 127 – 1892, S. 27: »Das menschliche Recht an sich [...] ist das organische Ganze der innern und äussern und der aus beiden vereinten, von der Freiheit abhängigen Bedingungen des vernunftgemässen Lebens [...] des Menschen.«

20 Vgl. hierzu das Schema in Ureña (1991), S. 240; auch in AS V, S. XV.

21 Vgl. Forster (2000), S. 238f.

22 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 189.

menschliche Recht in seiner Gesamtheit ebenfalls als Organismus beschrieben.²³

Eine weitere Konsequenz der Auffassung des Rechts als einer Eigenschaft des (pantheistisch verstandenen) Absoluten ist, dass Krause ein Recht der »Menschheit im Kosmos« und von Einwohnern anderer Planeten anspricht.²⁴ Umgekehrt können innerhalb des Rechts der Menschheit Geschlecht oder Rasse keine Kriterien für den fundamentalen Rechtsstatus von Menschen darstellen.²⁵ Da das Recht aber jeweils auf dem zu erreichenden Zweck beruht (vgl. o.), gibt es andererseits keine materielle Rechtsgleichheit als solche.²⁶

Krauses Rechtsphilosophie beinhaltet das Prinzip der Assoziationsfreiheit.²⁷ Auch andere seiner rechtsphilosophischen Postulate muten für einen Denker im Kontext des deutschen Idealismus überraschend modern an: Krause war ein früher Vertreter der Gleichberechtigung der Frauen.²⁸ So wie die verschiedenen, aber »gleichwesenlichen« Sphären von Natur und Vernunft in der Menschheit harmonisch vereinigt sind (vgl. o.), sind auch Mann und Frau »gleichwesenlich« und die Ehe ihre harmonische Vereinigung.²⁹ Krause bezog die Gleichberechtigung auf alle Lebensgebiete, also auch Politik,

23 Vgl. die Kapitelüberschriften in *Bibliogr. Schriften Krauses 38 – 1828*, S. X–XII.

24 *Bibliogr. Schriften Krauses 38 – 1828*, S. 128–129.

25 *Bibliogr. Schriften Krauses 38 – 1828*, S. 145; *Bibliogr. Schriften Krauses 97 – 1874*, S. 470.

26 *Bibliogr. Schriften Krauses 38 – 1828*, S. 49.

27 Dierksmeier (2016), S. 170–174; Landau (1986).

28 *Bibliogr. Schriften Krauses 37 – 1828*, S. X: »ewig wahr ist: daß Weib und Mann in Allem, was die Wesenheit und Würde des Menschen ausmacht, gleich fähig und gleich würdig, und gleich berufen und bestimmt sind, darin zu gleichwesenlicher, aber gegenseitig eigenthümlicher, Bildung und Vollendung zu gelangen.«

29 Ureña (2007), S. 276.

Wissenschaft und Kunst.³⁰ Weiter dient nach Krauses Vorstellung Strafe ausschließlich der Erziehung des Verbrechers; dabei ist auch eine gewisse Vormundschaft über ihn legitim.³¹ Die Todesstrafe lehnt er ab.³² Da Krause die Natur gleichgeordnet mit dem Geist als eigenes »Grundwesen« versteht, ist sie für ihn keine bloße Sache: Weil »Vernunft und Natur an sich gleichwürdig sind«, sind Tiere, Pflanzen und sogar die anorganische Welt der Steine und Kristalle »an sich selbst wesentlich [...], selbst Zweck der Natur in ihr.« Daher gibt es ein Recht jedes Menschen, »dass jedes Naturgebilde als Naturgebilde geachtet und zwecklos nicht gestört werde«.³³

Insgesamt war Krauses Rechts- und Sozialphilosophie, verstanden als eine von mehreren Quellen für Ideen zur Reform von Staat und Gesellschaft, in der Mitte des 19. Jahrhunderts bekannter als an dessen Ende: »Before Marxism, there was Krausism.«³⁴

30 Vgl. Dierksmeier (2016), S. 149–151 sowie Rabe (2006).

31 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 187: »Befugnis, die Freiheit [...], auf dem Gebiete seiner Uebertretung, durch Aufsicht auch nöthigenfalls durch leibliche Haft, so lange zu hemmen, bis derselbe dargethan, daß die innern Bedingungen seines rechtlichen Willens durch Belehrung, und durch Uebung im rechtlichen Verhalten hergestellt sind.«

32 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 188; *Bibliogr. Schriften Krauses* 97 – 1874, S. 532f.

33 *Bibliogr. Schriften Krauses* 97 – 1874, S. 444. Auch dies ist in der *Grundlage des Naturrechts* von 1803 angelegt, vgl. Forster (2000), S. 209, 289f. Speziell zu Rechten von Tieren vgl. Dierksmeier (2016), S. 152–156.

34 Sonenscher (2020), S. 20. Vgl. ebd., S. 21: »In the nineteenth century, [...] Krausism was considerably better known in both European history and historiography because it was once taken to be the source of the large cluster of moral and political concepts that, before and after the revolution of 1848, were variously labelled federalism, mutualism, associationism, pluralism and, more durably, socialism.«

Zur vorliegenden Ausgabe

Grundlage des Naturrechts (1803)

Biographisch steht die *Grundlage des Naturrechts, oder philosophischer Grundriss des Ideals des Rechts* im Zusammenhang mit Krauses auch durch weitere Lehrbücher³⁵ verfolgten Ziel, nach seiner Habilitation im April 1802³⁶ in Jena als Dozent der Philosophie Fuß zu fassen; insbesondere wollte er den Weggang von Paul Johann Anselm Feuerbach nutzen.³⁷ Seinen Vorlesungen im Sommersemester 1802 legte er Fichtes *Grundlage des Naturrechts* von 1796/97 zugrunde. Gleichzeitig arbeitete er an seinem eigenen Werk, das er im Dezember 1802 abschloss. Im Titel als »Erste Abtheilung« bezeichnet, erschien es im Januar 1803.³⁸ Wie sich aus dem Vorwort ergibt, sah Krauses Gesamtplan des Werks insgesamt drei Abteilungen vor: Die erschienene erste mit der »Deduktion des Ideals der Staatsverfassung« und dem ersten Teil des Weltbürgerrechts, eine zweite mit dem zweiten Teil des Weltbürgerrechts und der Deduktion des Staatsbürgerrechts und eine dritte mit der Synthesis des Staatsrechts.³⁹

Eine von Krause selbst wohl zwischen 1807 und 1808 vorbereitete zweite Auflage der ersten Abteilung wurde 1890 aus dem Nachlass herausgegeben.⁴⁰ Ebenfalls 1890 wurde aus dem Nachlass auch die

35 Bach/Breitbach (2007), S. 3f.

36 *Bibliogr. Schriften Krauses* 2 – 1802; vgl. Forster (2000), S. 71–73.

37 Forster (2000), S. 210, 217.

38 Vgl. Forster (2000), S. 210; Das Vorwort ist auf den 20.12.1802 datiert, *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. VI.

39 *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. Vf.; vgl. Forster (2000), S. 210f.

40 *Bibliogr. Schriften Krauses* 120 – 1890; vgl. Forster (2000), S. 215–216.

zweite Abteilung herausgegeben.⁴¹ Krause hatte diese zwischen 1803 und 1805 verfasst und danach nochmals umgearbeitet und mit Anmerkungen versehen. In dieser Form zeigt sie schon Ideen aus seiner *Dresdener Zeit* (1805–1813).⁴² Ein fotomechanischer Nachdruck der ersten Abteilung (1803) erschien 2003.⁴³

Eine sehr kritische Rezension zu Krauses *Grundlage* erschien 1808 anonym in der *Allgemeinen Literatur-Zeitung*.⁴⁴ Krause selbst hat – in den ersten Sätzen seines *Abriss* von 1828 – einen Einfluss seiner Definition des Rechts (vgl. o.) auf Friedrich Bouterwek (1766–1828) und Gottlob Wilhelm Gerlach (1786–1864) geltend gemacht, in dem er seine und deren Formulierungen nebeneinander stellte.⁴⁵ Tatsächlich lässt sich in deren Formulierungen eine gewisse Parallelität zu der Krauses sehen.⁴⁶ Jedoch formuliert hier Krause selbst seine Definiti-

41 *Bibliogr. Schriften Krauses* 121 – 1890.

42 Forster (2000), S. 211–215, Orden Jiménez (1998), S. 214–215.

43 Krause (2003), S. 7–262.

44 N. N. (1808); auch abgedruckt in: Forster (2000), S. 360–366. Zu ihrem Inhalt s. Forster (2000), S. 318–321.

45 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. III: »In der ›Grundlage des Naturrechts (Jena 1803)‹ hatte ich zuerst *die Idee des Rechtes als das organische Ganze aller äußeren Bedingungen des vernunftgemäßen Lebens, oder der Vernünftigkeit* dargestellt; [...] Hernachmals ist die Idee des Rechtes von mehren Philosophen auf ähnliche, oder auf gleiche Weise bestimmt worden; z. B. von *Bouterwek* und *Gerlach*, nur daß von ihnen statt ›*Bedingungen des ganzen vernunftgemäßen Lebens*‹ bloß ›*Bedingungen des sittlichen Daseyns*‹ oder ›*der sittlichen Existenz und Coexistenz*‹ eingesetzt wird.«

46 Bouterwek (1820), S. 133: »Recht in diesem Sinne heißt nun objektiv, was diesen äußern Bedingungen der Möglichkeit eines sittlichen Daseyns gemäß ist«; S. 177: »*Der erste Grundsatz des Naturrechts: ›Recht ist, was den äußern Bedingungen der Möglichkeit eines moralischen Daseyns gemäß ist, gehört allerdings der reinen Vernunft insofern an, als er [...] unmittelbar auf dem allgemeinen Beußtseyn ruht, das eine bestimmte, oder unbestimmte Summe*

on von 1803 nicht einheitlich, die sich außerdem in der *Grundlage* so nicht wörtlich wiederfindet.⁴⁷ Zum anderen beschränkt sich die Paralleltät auf die Bestandteile »äußere« und »Bedingungen«, was für jede Form von Rechtsphilosophie naheliegt.

An gleicher Stelle behauptet er auch einen Einfluss auf Fichte. Dieser habe sich, so Krause, »späterhin ebenfalls von seiner früheren beschränkten Erfassung des Rechtsbegriffes befreit, und sich zu der mit meiner frühern Erklärung genau übereinstimmenden Idee des Rechts erhoben, daß es das Ganze der äußeren Bedingungen des Vernunftreiches sey«.⁴⁸ Aus Krauses Verweis auf das Schlusskapitel des *Abriss* ergibt sich, dass er dies auf Fichtes Vorlesungen von 1813, die 1820 unter dem Titel *Die Staatslehre, oder über das Verhältnis des Urstaates zum Vernunftreiche*⁴⁹ herausgegeben wurden, bezieht. Die entsprechende Passage im Schlusskapitel ist dann komplexer, da Krause dort Fichtes Aussagen zu Staat einerseits und Recht andererseits gegenüberstellt; das Recht hätte Fichte dort »hernachmals [...] erklärt »als das Ganze der äußeren Bedingungen des Vernunftreichs, worin die Menschheit sich selbst aus sich selbst nach dem göttlichen Bild erschafft«.⁵⁰ Wenn auch ein Abschnitt in Fichtes Vorlesungen mit »Von der Errichtung des Vernunftreiches«⁵¹ betitelt wird, ist ein solches Zitat dort jedoch

von Verhältnissen unsers geistigen Daseyns zur Außenwelt überhaupt in sich schließt.«; Gerlach (1824), S. 9: »*Recht ist und es gehört in die Rechtslehre alles dasjenige, was eine Bedingung der Möglichkeit sittlicher Coexistenz ausmacht, oder wobei die äußere Freiheit Aller gleichmäßig bestehen kann.*«

47 Vgl. hierzu Forster (2000), S. 323f. mit Nachweis der unmittelbaren Vorlage des Selbstzitates.

48 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. III.

49 Fichte (1820) = Fichte GA II,16, S. 1–204.

50 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. 208.

51 Fichte (1820), S. 72 = Fichte GA II,16, S. 63. Der Begriff wird nur noch ein weiteres mal benutzt, Fichte (1820), S. 95 = Fichte GA II,16, S. 77; insbesondere stammt der Titel nicht von Fichte selbst, vgl. Fichte GA II,16, S. 3, 7.

nicht nachweisbar.⁵² Insgesamt ist Krauses kurze Argumentation zu seinem Einfluss auf Fichte wenig überzeugend.⁵³

Entwurf eines europäischen Staatenbundes (1814)

Der *Entwurf eines europäischen Staatenbundes* steht innerhalb Krauses Philosophie im Zusammenhang mit seinen Ideen von Menschheitsbund und Weltstaat. Diese verweisen wiederum auf seine Vorstellungen über die Rolle und die Zukunft der Freimaurerbruderschaft.⁵⁴ Die Verwirklichung eines Weltstaates in diesem Sinn erwartete Krause zeitweilig durch Napoleon, den er bis 1812 sehr positiv sah.⁵⁵ 1807 begann er mit einem Werk, das er entsprechend *Der Weltstaat durch Napoleon* nennen wollte, aus dem er dann aber seine Schrift *Urbild der Menschheit*⁵⁶ entwickelte.⁵⁷ Anfang 1814 begann Krause unter Rückgriff auf einen Text von Oktober 1813⁵⁸ mit der Ausarbeitung

52 Am nächsten kommt ihm die Passage, die jedoch keinen Bezug zum Recht aufweist, in Fichte (1820), S. 277f. = Fichte GA II,16, S. 169: »Hiermit ist nun das Reich Gottes wirklich dargestellt in der Welt. [...] und nun betritt das Menschengeschlecht die höhere Sphäre des rein aus sich Erschaffens nach dem göttlichen Bilde. [...] Die faktischen Bedingungen dieses Reichs von einer Seite haben in dieser Darstellung sich gezeigt.«

53 Vgl. hierzu Forster (2000), S. 321–330.

54 Vgl. Seidel et al. (2009), S. VII–XIV.

55 Vgl. Seidel et al. (2009), S. X–XII; Ureña (1991), S. 237, 358, 459f.

56 *Bibliogr. Schriften Krauses* 16 – 1811.

57 Ureña (1991), S. 212–214, 239 Fn. 156; Seidel et al. (2009), S. X; Cahen (2021), S. 277f.; vgl. auch *Bibliogr. Schriften Krauses* 131 – 1893.

58 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 288: »Das so eben Mitgetheilte ist aus einer, seit dem October vorigen Jahres entworfenen Schrift genommen«; vgl. Ureña (1991), S. 359. Dabei handelt es sich wohl um den Text, von dem er am 24.4.1814 rückblickend sagt (*Bibliogr. Schriften Krauses* 145 – 1903, S. 382):

des *Entwurfs eines europäischen Staatenbundes*.⁵⁹ Den im Rahmen des Kongresses von Châtillon (5.2.–19.3.1814) am 1.3.1814 erfolgten Abschluss der sog. Quadrupelallianz von Chaumont zwischen Preußen, Österreich, Russland und Großbritannien gegen Napoleon griff er an dessen Anfang auf.⁶⁰ Krause beendete die Schrift am 24.5.1814 in Berlin, wie er an ihrem Schluss vermerkt.⁶¹ Sie wurde in der von Friedrich Arnold Brockhaus (1772–1823) herausgegebenen Zeitschrift *Deutsche Blätter* veröffentlicht.⁶² Die *Deutschen Blätter*, erschienen zwischen 1811 und 1816, waren das quasi-offizielle Publikationsorgan der Alliierten in den Befreiungskriegen gegen Napoleon.⁶³

»Wie gut wäre es gewesen, wenn ich die Schrift über den Staatenbund hätte zu Ende bringen können! Ich bin aber in der Mitte steckengeblieben.« Dieser ist höchstwahrscheinlich identisch mit dem in *Bibliogr. Schriften Krauses* 143 – 1902, S. 323–335 abgedruckten Text.

- 59 Dies ergibt sich aus dem Katalog des handschriftlichen Nachlasses in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, heutige Signatur Mscr.Dresd.l,283: »Abhandlungen und Entwürfe (teilweise in Bruchstücken). (Darunter: ›Ausführlicher Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Grundlage des allgemeinen Friedens. Angefangen 2. Jan. 1814‹)«, <http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/16983/67/0/>. Vgl. auch *Bibliogr. Schriften Krauses* 145 – 1903, S. 377 (28.2.1814): »Die Zeit, bis die Collegien angehen, will ich mit Bearbeitung der Schrift über den europäischen Staatenbund zubringen«.
- 60 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 113: »die jetzt bestehende und noch neulich (am ersten des März 1814) auf zwanzig Jahre für den Fall des Kriegs fester geschlossene Allianz der ersten Mächte Europa's«.
- 61 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 288; vgl. *Bibliogr. Schriften Krauses* 145 – 1903, S. 387 (22.5.1814): »ein Abriss des Staatenbundes für die D. Bl. ist beinahe fertig«.
- 62 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 113. Vgl. *Bibliogr. Schriften Krauses* 145 – 1903, S. 389 (25.6.1814): »Meinen Entwurf des Staatenbundes werden Sie in den Deutschen Blättern gelesen haben.«
- 63 S. die Anordnung des Fürsten zu Schwarzenberg v. 13.10.1813 in Deutsche

Krauses Staatenbund-Projekt war zu seiner Zeit durchaus keine Randerscheinung: Nach dem Zusammenbruch von Napoleons Herrschaft über Europa Ende 1813 erschienen mehrere Werke, welche Vorschläge zur Friedenswahrung durch einen europäischen Staatenbund entwarfen.⁶⁴ U. a. der Frühsozialist Saint-Simon verfasste zusammen mit seinem Schüler Thierry etwa gleichzeitig mit Krause ein solches Werk.⁶⁵ Auch in zeitgenössischen Flugschriften finden sich entsprechende Überlegungen.⁶⁶

Krause umschreibt den europäischen Staatenbund als die fünfte Stufe, nämlich die des Völkerrechts, innerhalb einer siebenstufigen Leiter des Rechts, die vom Recht des Einzelnen bis zum »Menschheitrecht« reicht.⁶⁷ Unabhängig davon führt Krause am Anfang des Hauptteils seiner Schrift aus, dass neben den europäischen jeweils weitere Staatenbünde treten sollen, aus deren Zusammenschluss sich dann »der eine und ganze Rechtsbund der Erde«⁶⁸ ergibt. Auch ter-

Blätter 1 (1813), S. 1: »Dem Buchhändler, Herrn Brockhaus, [...] wird hiermit befohlen, alle von Seiten der Hohen Alirten theils schon erschienene, theils in der Zukunft noch zu erscheinende Nachrichten und officielle Schriften durch den Druck bekannt zu machen, und sie mittelst eines periodischen Blattes, [...] dem Publiko mitzuthemen.«

64 Vgl. die Aufzählung in Foerster (1967), S. 246, 343f. sowie die Beispiele in Querol Fernández (2000), S. 450 und Cahen (2021), S. 270–273.

65 Comte de Saint-Simon, Claude Henri/Thierry, Augustin (1814).

66 Vgl. die Flugschrift Siegfried Johann Behrens' *Ideen über Politik, Völkerrecht und allgemeinen Frieden* von 1813, in: Spies (1981), S. 276–288, 286–288 sowie diejenige Johann Josua Stutzmanns *Denkmal dem Jahre 1813 gesetzt* von Anfang 1814, in: Spies (1981), S. 363–369, 367–369, (S. 368: »Organisation des europäischen Staatenbundes«).

67 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 207. Zum Kontext von Krauses Vorstellung der gesellschaftlichen Struktur der Menschheit vgl. das Schaubild in Ureña (1991), S. 240; auch in Álvarez Lázaro et al. (2018), S. XV.

68 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 116.

minologisch greift Krause hier auf sein *Urbild der Menschheit* zurück, in welchem der »Rechtbund« mit ausdrücklichem Bezug auf die Menschheit als Ganzes erläutert wird.⁶⁹

Konkret skizziert er sieben völkerrechtliche Hauptgrundsätze, die der Bund umsetzt, u. a. völlige Gleichberechtigung der Völker, die im Bund volle Souveränität behalten,⁷⁰ Freiwilligkeit und Widerruflichkeit des Beitritts, völliger Gewaltverzicht sowie gegenseitiger militärischer Beistand, wobei nur der Bund als Ganzes einen Krieg erklären oder Frieden schließen kann.⁷¹ Die beiden zentralen Institutionen des Staatenbundes sind ein »Völkergericht« und ein »Bundesrat«, »welcher über die sich weiter ausbildende Organisation des Bundes sich berathet, über Vorschläge zu wohlthätigen gemeinsamen Einrichtungen auf dem ganzen Gebiete des Rechts deliberirt; dem gemäß neue Gesetze entwirft, beschließt, bekannt macht und in Kraft setzt.«⁷² Der Bundesrat stellt auch die Regierung des Bundes dar.⁷³

Vorliegende Ausgabe beruht auf dem Exemplar der *Deutschen Blätter* in der Bayerischen Staatsbibliothek München.⁷⁴ Der Text wurde von Krauses Schüler und Schwiegersohn Hermann von Leonhardi (1809–1875)⁷⁵ 1873 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Die*

69 AS V, S. 219–231.

70 Damit tritt Krause dem Gedanken des »Gleichgewichts der Kräfte« entgegen, vgl. *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 114: »Das System des bloßen politischen Gleichgewichts ist dann entbehrlich, und das einer despotischen Universalmonarchie forthin unausführbar.«; Querol Fernández (2000), S. 457f.

71 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 264–267; Querol Fernández (2000), S. 465–467.

72 *Bibliogr. Schriften Krauses* 53 – 1814, S. 268.

73 Ebd.; Querol Fernández (2000), S. 467f.

74 Digitalisat: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10611293-7>.

75 Zu Leonhardis Rolle als Führungsfigur innerhalb der »Jüngergemeinde« Krauses vgl. Ureña (1991), S. 585–598; Ureña (2001), S. 19–33.

neue Zeit (in deren Jahrgang für 1874) wieder abgedruckt.⁷⁶ Nochmals veröffentlicht wurde die Schrift 25 Jahre später in den *Monatsheften der Comenius-Gesellschaft* von 1899.⁷⁷ Mit Hinweis auf die Originalveröffentlichung und diejenige von 1874 wurde sie 1902 in einen Sammelband mit Schriften aus Krauses Nachlass aufgenommen.⁷⁸ Auf dem Abdruck von 1874 beruht auch eine exzerpierende Darstellung durch Leonhardis mittelbaren Lehrstuhlnachfolger Oskar Kraus (1872–1942), die 1918 in der pazifistischen Zeitschrift *Die Friedens-Warte* veröffentlicht wurde.⁷⁹ Wenige Jahre nach Ende des Ersten Weltkriegs, 1920, fand der *Entwurf des Europäischen Staatenbundes* Eingang in die »Philosophische Bibliothek« des Meiner-Verlages.⁸⁰ Im gleichen Jahr beschäftigte sich auch der Historiker Veit Valentin (1885–1947) mit Krause im Rahmen seiner historischen Untersuchung zum Völkerbundgedanken.⁸¹ Wohl unter Rückgriff hierauf erhielt Krause später die Bezeichnung als »der deutsche Völkerbundphilosoph par excellence«.⁸²

76 *Bibliogr. Schriften Krauses* 184 – 1873.

77 *Bibliogr. Schriften Krauses* 186 – 1899.

78 *Bibliogr. Schriften Krauses* 143 – 1902, S. 335–349.

79 Kraus (1918).

80 *Bibliogr. Schriften Krauses* 152 – 1920, hierzu die kurze Anzeige im *Theologischen Literaturblatt*, Elert (1920).

81 Valentin (1920), S. 45–52.

82 Gollwitzer (1964), S. 116, zit. nach Ureña (1991), S. 360 Fn. 250. Vgl. auch Cavallar (2006), S. 43ff.

*Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes,
oder des Naturrechtes (1828)*

Krause arbeitete lebenslang an einer Vielzahl von Manuskripten, von denen er aber nur wenige in den Druck brachte.⁸³ So hatte er auch zu Beginn seiner Göttinger Zeit (1823) keine Fassung seiner Rechtsphilosophie veröffentlicht, die seiner philosophischen Entwicklung zum Panentheismus entsprach. Daher musste er 1826 seine Vorlesung »nach Dictaten« ankündigen.⁸⁴ Aus diesen für seine Hörer von 1826 angefertigten Vorlesungsunterlagen hat er nach eigener Aussage den *Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes, oder des Naturrechtes*⁸⁵ erarbeitet.⁸⁶ Allerdings erfolgte die Veröffentlichung des *Abriss* erst 1828, das Vorwort ist auf den September dieses Jahres datiert.⁸⁷ Der Text der entsprechenden Göttinger Vorlesungen zur Rechtsphilosophie wurde erst 1874, basierend auf zwei Nachschriften von Hörern und um einige Anmerkungen aus Krauses Vorlesungsheft ergänzt, als *Das System der Rechtsphilosophie*⁸⁸ he-

83 Vgl. Ureña (1991), S. 577; Krause spricht 1830 von fast 100 Manuskriptbänden; Ureña (1991), S. 556 betitelt das entsprechende Kapitel zu Krauses Göttinger Zeit mit »Die gescheiterte Professur. Kampf mit den unzähligen Manuskripten: Krauses Veröffentlichungen 1825–1829«. Einblicke in Krauses zugleich übersystematische und inkonsistente Arbeitsweise gibt der Bericht des Herausgebers über Krauses Vorlesungsheft zu den Göttinger Vorlesungen zur Rechtsphilosophie, *Bibliogr. Schriften Krauses* 127 – 1892, S. III–V.

84 Zit. nach Ureña (2001), S. 563.

85 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828.

86 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. IV: »In diesem Abrisse aber, welcher im J. 1826 zunächst für meine Vorlesungen über die Rechtsphilosophie ausgearbeitet worden, [...]«

87 *Bibliogr. Schriften Krauses* 38 – 1828, S. VIII, vgl. Ureña (2001), S. 563.

88 *Bibliogr. Schriften Krauses* 97 – 1874; die Information zu den Nachschriften

rausgegeben. Krauses handschriftliches Vorlesungsheft wurde 1892 publiziert.⁸⁹

Vorliegende Edition beruht auf der in Göttingen 1828 erschienenen Originalausgabe. Die entscheidende Figur in der Rezeption der von Krause dort gelehrten Rechtsphilosophie ist sein Göttinger Student und Privatdozent der Rechtswissenschaft Heinrich Ahrens (1808–1874). Ahrens musste – nur drei Jahre nach Erscheinen des *Abriss* – wegen seiner Beteiligung an den revolutionären Unruhen im Januar 1831 nach Frankreich fliehen. Er wurde schließlich Professor an der Freien Universität in Brüssel. Dort verfasste er seinen *Cours de droit naturel, ou de philosophie du droit, fait d'après l'état actuel de cette science en Allemagne*,⁹⁰ der in erster Auflage 1838 erschien und sich über die folgenden Jahrzehnte zu einem internationalen Standardwerk entwickelte: Die französische Fassung wurde achtmal aufgelegt und in zahlreiche Sprachen übersetzt, u. a. ins Italienische, Spanische, Ungarische und Portugiesische. Eine deutsche Übersetzung erschien 1846, noch bevor Ahrens selbst 1852 eine überarbeitete deutsche Fassung veröffentlichte. Dabei ist der »aktuelle Stand der Wissenschaft« der Philosophie des Rechts, welchen der Titel seines Werks verspricht, kein anderer als die Rechtsphilosophie seines Lehrers Krause,⁹¹ aller-

und den aufgenommenen Anmerkungen in *Bibliogr. Schriften Krauses* 127 – 1892, S. III–IV sowie IX–X; vgl. Ureña (1991), S. 574.

89 *Bibliogr. Schriften Krauses* 127 – 1892.

90 Ahrens (1838); dazu und zum Folgenden s. Forster (2022).

91 Ahrens (1838), S. XII: »le principe plus complet du Droit, tel qu'il a été établi par Krause«. Zehn Jahre später betont Ahrens zusätzlich die Leistungsfähigkeit von Krauses Rechtsidee, Ahrens (1848), S. II: »Le principe de droit que la science doit au système philosophique de Krause, et qui sert de base à ce cours, se montre tellement fécond dans l'application, que toutes les questions importantes du droit peuvent être résolues, sous leurs faces principales, d'une manière harmonique et vraiment conciliatrice.«

dings in übersichtlicher und zugänglicher Form dargestellt.⁹² Ahrens übernimmt Krauses Verständnis des Rechts als einer Teilwissenschaft und verbindet dies mit einer Definition des Rechts, die direkt aus dem *Abriss* von 1828⁹³ übernommen scheint:

Il y a donc une science *particulière* qui expose *l'ensemble des conditions dépendantes de la volonté humaine qui sont nécessaires pour l'accomplissement du but assigné à l'homme par sa nature rationnelle*, et cette science est celle du *Droit*, dont nous avons ainsi trouvé une définition exacte et rigoureuse.⁹⁴

Diese Darstellung einer auf Krauses Gedanken beruhenden Rechtsphilosophie wurde u.a.⁹⁵ Ausgangspunkt des Phänomens des »Krausismo«, der Rezeption einer auf Krause beruhenden Rechts- und Gesellschaftsphilosophie insbesondere in Spanien und Südamerika. Einerseits wurde durch Ahrens' *Cours de droit naturel* von 1838 und seiner ersten spanischen Übersetzung (1841)⁹⁶ Krauses Philosophie in Spanien bekannt. Dies führte 1843/44 zu der Reise des jungen Philosophieprofessors Julián Sanz del Río (1814–1869) nach Paris, Brüssel, wo er Ahrens aufsuchte, und Heidelberg, wo er die Krause-Anhänger Röder und Leonhardi besuchte, und zu seiner eigenen Darstellung von Krauses Gedanken, aus der sich der sog. »Krausismo« entwickelte.⁹⁷

92 Vgl. Sonenscher (2020), S. 25: »the lecture course became a frequently reprinted repository of Krausist doctrine, [...] Ahrens's prose was widely recognised as being considerably clearer than Krause's own.«

93 Dort S. 48, s. o. bei Fn. 19.

94 Ahrens (1838), S. 56.

95 Neben den von Sonenscher (2020) untersuchten Pierre Leroux (1797–1871) und Lorenz von Stein (1815–1890) sei auf Ahrens' Einfluss auf Santi Romano (1875–1947) verwiesen, vgl. dazu Fuchs (1979), S. 69–72.

96 Ahrens (1841).

97 Forster (2000), S. 3–7; Capellán de Miguel (2006); Seidel et al. (2009), S. XXVI f.; Teixeira (2019).

Andererseits wurde Ahrens' Werk in Südamerika schon bekannt, bevor sich der spanische Krausismo entwickelt hatte.⁹⁸ Krauses Göttinger Vorlesungen, verkörpert durch den *Abriss* von 1828, stehen damit am Anfang der weltweiten Rezeption der Philosophie Krauses in Gestalt des »Krausismo«.

98 Monreal (1992), S. 475–485; Stoetzer (1998).

Abkürzungsverzeichnis für Band 4

Anm.	Anmerkung
AS	Karl Christian Friedrich Krause, Ausgewählte Schriften. Stuttgart-Bad Cannstatt 2007ff.
Aufl.	Auflage
et al.	und andere
f./ff.	folgende/n
Fn.	Fußnote
GA	J. G. Fichte-Gesamtausgabe. Stuttgart-Bad Cannstatt 1962–2012
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
orig.	original
Rthlr.	Reichsthaler
s.	siehe
S.	Seite
Sp.	Spalte
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Anmerkung zur Seitennummerierung:

Die in dieser Ausgabe als Randmarginalien wiedergegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Seiten der jeweiligen Originalausgaben.

Grundlage des
Naturrechts (1803)

